

Satzung der Gemeinde Lahntal zum Heckenschnitt und zur Blühwiesenpflege

§1 Heckenschnitt

- Der Heckenschnitt erfolgt in der gesetzlich erlaubten Jahreszeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, für den die Gemeinde einen Dauerauftrag an den Bauhof erteilt.
- Er dient der Freihaltung von gemeindlichen Wegen und Straßen im Verantwortungsbereich der Gemeinde. Der Schnitt soll die Befahrbarkeit der Wege für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge aufrechterhalten. Hieraus ergibt sich der Umfang der vorzunehmenden Schnitte, der im Verantwortungsbereich des Bauhofes liegt. Gehen die Arbeiten über diesen Umfang hinaus, z.B. wenn "auf den Stock" zurückgesetzt oder ganze Bäume gefällt werden sollen, muss das gemeindliche Bauamt einbezogen werden.
- Der Bauhof legt bestimmte Bereiche fest, die in einem 2-3 jährigen Turnus einem Schnitt unterzogen werden. Diese, jährlich zu bearbeitenden Bereiche, veröffentlicht der Bauhof im Voraus im Informationsblatt der Gemeinde, "Lahntal aktuell" und auf der Internetseite der Gemeinde.
- Außerhalb dieses Turnus sollen nur ausnahmsweise Schnitarbeiten durchgeführt werden, die mit dem Bauamt der Gemeinde besprochen sind und getrennt abgerechnet werden.
- Der Bauhof und das gemeindliche Bauamt können weitere Sachverständige, z.B. NABU oder Biodiversitätsgruppe der Gemeinde, zur Beratung hinzuziehen.
- Entsorgung des Hecken- und Astschnittes.
Die Entsorgung soll weitestgehend über das Schreddern und Weiterverwerten (z.B. in einer Biogasanlage oder als Hackschnitzel) des Schnittgutes erfolgen.
Ein Verbrennen des Gehölzschnittes vor Ort ist zu vermeiden. Es soll nur Holz verbrannt werden, das durch Pilze oder andere Schädlinge infiziert ist, um eine Weiterverbreitung des Befalls zu verhindern

§2 Streuobstwiesen und Obstbäume

- Für die Pflege von gemeindlichen Streuobstwiesen und einzelner Obstbäume im Besitz der Gemeinde, vergibt das Bauamt der Gemeinde die Arbeiten an geeignete Fachkräfte, z.B. den NABU. Diese Aufgabe kann aber auch über einen Einzelauftrag an den Bauhof übertragen werden.
- Die Astschnitte sollen ebenfalls geschreddert werden. Ein Verbrennen ist zu vermeiden (siehe auch Heckenschnittentsorgung)

§3 Blühwiesen

- Die Pflege durch den Bauhof erfolgt nach den aktuellen Plänen des Bauamtes der Gemeinde
- Der Bauhof erstellt einen jährlichen Pflegeplan mit dem Bauamt der Gemeinde zu Beginn der Vegetationsperiode.

- Hierbei werden nicht nur die Termine für einen Schnitt abgesprochen, sondern auch die Art und Weise, wie der Schnitt für jede einzelne Maßnahme vorgenommen werden soll (z.B. Totalschnitt, Mulchschnitt etc.).
- Das Bauamt der Gemeinde konsultiert hier vor dem Schnitt weitere Sachverständige, z.B. NABU oder Biodiversitätsgruppe.

§4 Randstreifen

- Bei der regulären Pflege von Straßen- und Wegerandstreifen, oder von Bachrandstreifen, durch den Bauhof, sollte eine vorherige Entsorgung des dort befindlichen Mülls (z.B. weggeworfene Verpackungsmaterialien und Plastikflaschen etc.) vorgenommen werden. Hier soll der Bauhof durch freiwillige Sammelaktionen im Vorfeld unterstützt werden.

§5 Sachverständige

- Das Bauamt definiert zusammen mit dem NABU und der Biodiversitätsgruppe die Personen, die als Sachverständige benannt werden.